

K06

Antrag

Initiator*innen: Jusos Sachsen

Titel: Erhöhung der Ehrenamtszuschale für ehrenamtliche Bürgermeister*innen in Sachsen

Votum der Antragskommission

Debatte

Antragstext

1 Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an die SPD Fraktion im
2 sächsischen Landtag weiterleiten:

3 Die SPD Landtagsfraktion soll darauf hinwirken, dass die Besoldungsregularien
4 des Freistaates Sachsen geändert werden, sodass folgende Entschädigungen (alle
5 Angaben in brutto) für ehrenamtliche Bürgermeister*innen erfolgen:
6

7 1. Bis 1.000 Einwohner*innen 2.000,00 EUR monatlich

8 2. Bis 2.000 Einwohner*innen 2.250,00 EUR monatlich

9 3. Bis 3.000 Einwohner*innen 2.500,00 EUR monatlich

10 4. Bis 4.000 Einwohner*innen 2.750,00 EUR monatlich

11 5. Bis 5.000 Einwohner*innen 3.000,00 EUR monatlich.

12 In Gemeinden ab 5.000 Einwohner*innen ist die/der Bürgermeister*in
13 hauptamtliche*r Beamte*r auf Zeit, in Gemeinden unter 5.000 Einwohner*innen ist

14 die/der Bürgermeister*in Ehrenbeamte*r auf Zeit. In Gemeinden ab 2.000
15 Einwohner*innen, die weder einem Verwaltungsverband noch ein er
16 Verwaltungsgemeinschaft angehören, kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die/der
17 Bürgermeister*in hauptamtliche*r Beamte*r auf Zeit ist. Diese Ausführung aus §
18 51 Abs. 2 der SächsGemO bedeutet, dass in Gemeinden mit weniger als 2.000
19 Einwohner*innen die /der Bürgermeister*in in jedem Fall ehrenamtlich arbeitet.
20 Bei Gemeinden mit 2.000 bis 4.999 Einwohner*innen ist die/der Bürgermeister*in
21 auch ehrenamtlich tätig, sofern sie/er nicht Bürgermeister*in einer erfüllenden
22 Gemeinde ist. Die derzeitige Entschädigung von ehrenamtlichen
23 Bürgermeister*innen liegt je nach Größe der Gemeinde bei ca. 500,00 EUR
24 monatlich und kann damit nicht als ausreichende oder dem Aufwand
25 verhältnismäßige Entschädigung betrachtet werden. Nicht selten stellt die
26 Funktion eines ehrenamtlichen Gemeindeoberhauptes einen „Full Time Job“ dar, der
27 mit hoher Verantwortung auch im rechtlichen Sinne als Vertreter*in einer Kommune
28 verbunden ist. Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands wird diese Tätigkeit daher
29 zumeist von Selbstständigen ausgeführt, welche dann dazu verdammt sind, ihr
30 eigenes Gewerbe zu vernachlässigen. Dennoch ist das Vorhandensein von
31 ehrenamtlichen Bürgermeister*innen von Nöten, um die kommunale Selbstverwaltung
32 in kleinen sächsischen Gemeinden zu sichern und um Bürgernähe vor Ort
33 herzustellen. Aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelungen gibt es aber kaum
34 Bewerber*innen für ehrenamtliche Bürgermeistertätigkeiten bzw. haben die
35 Bürger*innen kleiner Kommunen oft nur die Wahl einer/eines Bewerbenden. Um dies
36 zu verhindern und die Vielfalt mehrerer Bewerbenden auf den Posten des
37 Gemeindeoberhauptes in kleinen Kommunen abzusichern, muss die Ehrenamtspauschale
38 ehrenamtlicher Bürgermeister*innen erhöht werden, damit dieses Ehrenamt
39 attraktiver wird. Die Ehrenamtspauschale ist dabei an die Größe der jeweiligen
40 Gemeinde anzupassen, so wie es in § 30 des SächsBesG auch für die hauptamtlichen
41 Bürgermeister*innen durchgeführt wird. Jedoch sollte die Ehrenamtspauschale bei
42 mindestens 2.000 EUR im Monat liegen, welche ein Mindestmaß an Entschädigung für
43 den Aufwand der Ehrenämter darstellen würde.